



Satzung

IN DER FASSUNG VOM

11. MÄRZ 2010

Rodgauer Tanzsport Club e.V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Grundsätze für die Tätigkeit (Gemeinnützigkeit).....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedschaftsrechte	6
§ 6	Beiträge	6
§ 7	Ordnungen.....	6
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	7
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 11	Kassenprüfer	8
§ 12	Jugendversammlung	9
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14	Vorstand.....	10
§ 15	Auflösung	11
§ 16	Haftung des Vereins.....	11
§ 17	Gerichtsstand	11
§ 18	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Rodgauer Tanzsport-Club (RTC)
 2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Rodgau im Kreis Offenbach.
 3. Er wurde am 18.01.1978 gegründet und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist
 - 1.1 ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports (einschließlich des Turniertanzsports) sowie aller anderen Tanzformen und den Tanzsport unterstützender Leibesübungen für alle Altersstufen;
 - 1.2 die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der deutschen und hessischen Sportjugend im Deutschen Sportbund sowie im Landessportbund Hessen zu fördern.
 - 1.3 Der Zweck wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und durch Sporttraining erreicht. Die Teilnahme an dem Sporttraining ist auf aktive Mitglieder und nach Maßgabe des Vorstandes auf Personen beschränkt, die die Mitgliedschaft erwerben möchten oder in Sonderfällen mit Einwilligung des Vorstandes am Training teilnehmen können
 - 1.4 Der Verein kann zusätzliche dem Vereinszweck fördernde Veranstaltungen durchführen.
 - 2 Der Verein ist Mitglied im:
 - Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV)
 - Hessischen Rock´n´Roll-Verband e.V. (HRRV)
 - Landessportbund Hessen e. V. (LSBH)
 - Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV)
und Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund
 - Deutschen Rock´n´Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV)
-

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurtanzsports.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
 6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Mitglieder des Vereins sind dem Mitgliedsstatus nach gegliedert in:

1. Aktive Mitglieder

Das sind solche, die am regelmäßigen Training teilnehmen. Unter diesen Mitgliedern wird unterschieden in:

- volljährige Mitglieder
- jugendliche Mitglieder

2. Passive Mitglieder

Diese unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training teilnehmen.

Aktive Mitglieder können beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Einstufung als passive Mitglieder beantragen. Der Antrag muss unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Monatsende gestellt werden.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein und seine Bestrebungen unterstützen, den Tanzsport aber nicht aktiv ausüben wollen.

4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben den gleichen Status wie aktive Mitglieder und erhalten bei allen Veranstaltungen des Vereins den Status eines Ehrengastes.

5. Kurzzeitmitglieder

Eine befristete Mitgliedschaft im Verein für zusätzliche Tanzangebote für einen bestimmten Zeitraum ist möglich. Der Zeitraum richtet sich nach den Tanzangeboten.

6. Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet und wird wirksam, sobald der erste Beitrag eingegangen ist.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Durch die Mitgliedschaft wird automatisch die Satzung anerkannt. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig und ist spätestens sechs Wochen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Jugendliche können mit Wechsel zur Volljährigkeit, ab beginnendem Folgemonat und außerhalb der genannten Kündigungszeiten, kündigen. Auch diese Kündigung muss schriftlich sechs Wochen zuvor erfolgen.

Eine Austrittserklärung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Eine Austrittserklärung ist auch per Email - mit entsprechender Bestätigung - zulässig.

1.1 Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende des Tanzangebotes.

2. Tod

3. Ausschluss

Formelle Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Das betroffene Mitglied hat auf Antrag das Recht, von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig über den Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:

- a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
- b) gegen die Satzung, ihre Nebenordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung seines Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat ohne dass hierdurch die Beitragspflicht erlischt.

4. Auflösung des Vereins.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Zahlungsverpflichtungen von Gebühren / Beiträgen bleibt bestehen.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mitglieder haben

1. Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 2. Informations- und Auskunftsrechte
 3. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
 5. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.
Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die im Bereich der Jugend wählen oder sich wählen lassen wollen.
 6. Pflichten,
welche in Form von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten sind.
Diese sind jährlich von jedem aktiven Mitglied im Alter von 16 – 65 Jahren nachweislich zu erbringen.
Weiter Modalitäten legt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins fest.
-

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge nach einer Beitrags- und Gebührenordnung, welche die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt und die sie jederzeit abändern kann.
 2. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift für den Beitrag.
 3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kommt § 4.6.3c zur Anwendung
 4. In nachweislich sozialen Härtefällen kann der Vorstand ein Mitglied von seiner Pflicht zur Beitragszahlung entbinden.
 5. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die das Mitglied zu verantworten hat, werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben und durch den Vorstand festgelegt.
 6. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.
-

§ 7 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

1. die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
 2. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (TSO)
 3. die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 4. die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV)
für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
 5. die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rodgau
 6. die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins
-

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Jugendversammlung
-

§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
 3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch Email zu erfolgen. Mit der Einladung ist das Datum, die Zeit, der Ort und die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dies kann auch per Email erfolgen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
 6. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn diese bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
 8. Abstimmungen können durch Akklamation vorgenommen werden, es sei denn, es besteht ein Mitglied auf Geheimabstimmung.
 9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Schriftführers
2. die Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes
3. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes, außer des Jugendwartes und der Jugendwartin
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Hauptamtlicher und ein Stellvertreter zu wählen ist, um eine zeitliche Überlappung zu erreichen
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein.
 2. Eine Kassenprüfung muss grundsätzlich von zwei Kassenprüfern gemeinsam durchgeführt werden. Der Kassenwart ist bei der Kassenprüfung anwesend.
 3. Die Kassenprüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Ablage und die Prüfung der Einträge der laufenden Buchführung zu beziehen und schließt die Prüfung der satzungsgemäßen Verwaltung des Vereins mit ein.
 4. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.
-

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins im Alter bis 21 Jahre. Sie sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart und / oder der Jugendwartin entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§9) einzuberufen.
 3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
 4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart und / oder der Jugendwartin geleitet wird, wählt den Jugendwart und / oder die Jugendwartin, deren Vertreter sowie den / die Jugendsprecher / Jugendsprecherin und dessen / deren Vertreter / Vertreterin. Der / die Jugendsprecher / Jugendsprecherin darf bei seiner / ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er / sie wird jeweils für ein Jahr gewählt.
 5. Jugendwart / Jugendwartin und Jugendsprecher nehmen die vereinsbezogenen Wünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Jugendgruppen des Vereins.
 6. Über die Beschlussfähigkeit gilt sinngemäß gleiches wie unter den Vorgaben der § 9 und 10.
-

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlich gestellten Antrag an den Vorstand von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe.
 2. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des § 9 erfolgen.
-

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
 - dem Turniersportwart
 - dem Breitensportwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
 - der Jugendwartin
 - bis zu 5 (fünf) Beisitzer
 - dem Schriftführer
2. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied zu laden. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes kontinuierlich zu informieren.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Gesamtvorstandes Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - außer dem Jugendwart und der Jugendwartin - auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Barauslagen (für Schreibmaterial, Porto, Telefon, Autofahrten etc.) werden erstattet.
7. Es ist zulässig, dass Vorstandsmitglieder mehrere Vorstandsämter in Personalunion ausüben können, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands - im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand vor Ablauf der Amtszeit - vorliegt, ausgenommen geschäftsführender Vorstand.
8. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen

Mitglieder in der Reihenfolge, wie in § 14.1 festgelegt. Die Durchführung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied berufen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens 24 Stunden später stattfinden darf und die als Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ angeben muss; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rodgau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet bei Schäden gegen Dritte nur im Rahmen der bei dem Landessportbund Hessen abgeschlossenen Versicherung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Seligenstadt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

11. März 2010

an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung und mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.